



Zahl : 004-1/1/2020

Betreff: Gemeinderatsprotokoll

Niederschrift Nr. 1/2020

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, den 20. Januar 2020, um 20.00 Uhr, im Seminarraum des Centrum Weerberg.

Anwesend:

Bürgermeister: Gerhard Angerer

Vizebürgermeister: Klaus Angerer

Ordentliche Mitglieder:

Georg Eller

Christoph Hofer

Andreas Knapp

Andreas Knapp, Diesing

Alois Schöser

Matthias Schöser

Anja Unterbrunner

Christian Aigner

Johanna Hirschhuber

Manuela Kirchmair

Hubert Schmidhofer

Peter Sturm

Johannes Unterlechner

Kassenverwalter: Martin Sprenger

Schriftführer: Albin Schiffmann

Abwesend: --

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Beschlussfassung zur Verlängerung Dienstbarkeitsvertrag Geh- und Fahrrecht am "Puitenweg" für Gemeindeparkplatz West
4. Beschlussfassung zur Verlängerung des Wasserliefervertrages mit der Gemeinde Weer.
5. Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gst 926, Hofstelle "Böcken"
6. Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gste 681, 680 bei "Orgl"
7. Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gst 225/1 "Lukas"
8. Personalangelegenheiten
9. Verlängerung Mietvertrag Parkplatz West Centrum Weerberg
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges
11. Gemeindeförderung für Tieraussstellung - Viehausstellungen (Rinder, Schafe, Ziegen)

Verlauf der Sitzung:

1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Vorsitzender begrüßt um 20 Uhr die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Er stellt den Antrag, dass wegen Dringlichkeit folgender Punkt neu in die Tagesordnung aufgenommen wird:

9.) Vertragsverlängerung für Gemeindeparkplatz West, Centrum Weerberg.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen, sodass „Allfälliges...“ auf die 10. Tagesordnungsstelle rückt.

2.) Genehmigung des letzten Protokolls:

Die Niederschrift 07/2019 wurde den Gemeinderatsmitgliedern per Mail zugesandt. Einwände werden hierzu keine eingebracht, sodass die Niederschrift als angenommen und genehmigt gilt.

3.) Beschlussfassung zur Verlängerung Dienstbarkeitsvertrag Geh- und Fahrrecht am "Puitenweg" für Gemeindeparkplatz West:

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2010 wurde mit den Grundeigentümern des „Puitenweges“ Gst 579 ein Dienstbarkeitsvertrag für ein Geh- und Fahrrecht ab Landesstraße bis zur Einfahrt in den Gemeindeparkplatz auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Dieser Vertrag läuft mit 31.12.2019 aus.

Der neue Vertrag wurde bei der letzten Gemeinderatssitzung am 18.12.2019 beschlossen, wobei unter Punkt 4/Weitergabeverbot die Wörter „oder unentgeltlich“ gestrichen wurden.

Die Grundeigentümer bestehen auf den Wortlaut „oder unentgeltlich“, räumen aber ein, dass Kirchen- und Friedhofsbesucher sowie Besucher der Bäckerei EZEB davon ausgenommen werden können.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der in der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2019 TOP 15 beschlossene Dienstbarkeitsvertrag für ein Geh- und Fahrrecht am „Puitenweg“, wie folgt abgeändert wird:

Punkt 4.) Weitergabeverbot hat zu lauten:

Der Dienstbarkeitsnehmerin ist es nicht gestattet, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Dienstbarkeitsgeber, den auf Gst 568/1 unter Pkt. I/3 beschriebenen Parkplatz, ganz oder teilweise, dritten Personen zu vermieten oder sonst den Gebrauch entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu überlassen. Davon ausgenommen sind Bedienstete und Besucher des Brotladl (Bäckerei EZEB) in

Weerberg, Mitterberg 117, sowie Besucher der Weerberger Pfarrkirche Mariä Empfängnis mit Friedhof- und Pfarrwidum.

4.) Beschlussfassung zur Verlängerung des Wasserliefervertrages mit der Gemeinde Weer.:

Sachverhalt:

Wie dem Gemeinderat bekannt ist, ist der Wasserliefervertrag vom 3.3.1989, abgeschlossen zwischen den Gemeinden Weer und Weerberg mit 30.11.2014 ausgelaufen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2014 wurde dieser Vertrag bis 30.09.2016 verlängert.

Zwischenzeitlich hat es mehrere Gespräche mit der Gemeinde Weer und mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Baubezirksamtes Innsbruck, Ing. Helmut Kecht gegeben.

Nach Abklärung einiger noch offenen Vertragspunkte (Wasserentnahme für Beschneiungsanlagen nicht gestattet, Begriff Nutzwasser, Laufzeit 25 Jahre; keine Mindestliefermenge) wurde der heute vorliegende Vertragsentwurf von den Amtsleitern der Gemeinden Weer und Weerberg überarbeitet und soll nun Gemeinderat genehmigt werden. Der Bürgermeister der Gemeinde Weer hat zu dem heute vorliegenden Vertragsentwurf seine Zustimmung kundgetan.

Die aktuelle Vertragsversion vom 14.01.2020 D/5043/2019 wird erläutert.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig folgendes Wasserlieferübereinkommen:

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen:

GEMEINDE WEERBERG, 6133 Weerberg, Mitterberg 111, vertreten durch Bürgermeister Gerhard Angerer und zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der

GEMEINDE WEER, 6116 Weer, Dorfstraße 4, vertreten durch Bürgermeister Mag. Markus Zijerveld und zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes,

wie folgt:

I. VERTRAGSZWECK

Mit Vertrag vom 3. März 1989 (und Ergänzung vom 20.1.1992 bzw. 24.2.1992) und mit Nachtrag vom 01.12.2014, AD/3020/2014, haben die Gemeinden Weerberg und Weer ein Übereinkommen zur Wasserlieferung der Gemeinde Weerberg an die Gemeinde Weer vereinbart.

Dieser Vertrag ist mit 30.09.2016 abgelaufen und wird nun zwischen den Gemeinden Weerberg und Weer neu abgeschlossen.

Grundlage und Bestandteil dieses Übereinkommens sind die wasserrechtlichen Bewilligungen für die Gemeinde Weer, Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Weer – Weerberg (Errichtung Transportleitung von Weerberg nach Weer), Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. IIIa1, vom 18.02.1988, Zahl IIIa1-3439/56 und Überprüfungsbescheid vom 18.06.1999, Zahl. IIIa1-3439/74. Im Bescheid vom 18.02.1988 wurde unter Punkt VIII. lit B das Wasserlieferübereinkommen zwischen den Gemeinden Weer und Weerberg beurkundet.

Die Gemeinde Weerberg hat auf ihre Kosten sämtliche Anlageteile der Wasserversorgungsanlage Weerberg bis zum Übergabeschacht auf Gst 641/1 KG Weerberg, der in diesem Übereinkommen beiliegenden Lageplan als „Übergabeschacht“ gekennzeichnet ist, errichtet. Konsensträger, Erhalter und Verwalter dieser errichteten Anlageteile ist entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung die Gemeinde Weerberg.

Die Gemeinde Weer hat auf ihre Kosten entsprechend dem Projekt Nr. 454/87 vom Oktober 1987 des Planungsbüros Dipl. Ing. Kirchebner, Innsbruck, ab dem Übergabeschacht auf Gst 641/1 KG Weerberg eine Transportleitung vom bestehenden Wasserleitungsnetz der Gemeinde Weerberg zum bestehenden Hochbehälter Weer (Fuchsbichl), mit allen für den Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen wie Übergabe- und Unterbrecherschacht, sowie deren Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen errichtet.

Weiteres wurde im Dezember 1991 von der Gemeinde Weer eine weitere Transportleitung mittels PE-Druckrohr $\frac{3}{4}$ " 6 bar vom oa. Übergabeschacht auf Gst 641/1 bis zum ehemaligen Wildgehege Weer verlegt. Dazu wurde im oa. Übergabeschacht ein zweites Wassermengennmessgerät (Wasserzähler) eingebaut.

Sämtliche für den Bau dieser Anschlüsse erforderlichen behördlichen Bewilligungen wurden von der Gemeinde Weer eingeholt. Konsensträger, Erhalter und Verwalter dieser errichteten Anlagen ist entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung die Gemeinde Weer.

Die gesamte technische Wartung und Instandhaltung der vertragsgegenständlichen Anlagen werden vom jeweiligen Konsensträger getragen.

II. VERTRAGSDAUER

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.01.2019, und wird auf die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen, sodass dieses mit 31.12.2043 endet.

III. BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Gemeinde Weerberg sichert der Gemeinde Weer einen Wasserbezug von maximal 4 l/s zu.
2. Die Gemeinde Weer entrichtet dafür an die Gemeinde Weerberg für die jährlich laufenden Ausgaben wie zB Personal, Wartung Quelfassungen, Hochbehälter, Wasseruntersuchungen, Betrieb von UV Anlagen, elektronische Wasserüberwachungsanlage usw., pro Jahr einen Sockelbetrag für einen Wasserbezug von 5.000 m³, zum Mittelwert des jeweils gültigen Wasserzinses (Tarif) der Gemeinden Weer und Weerberg, sohin derzeit €

3.000,00 (5.000 m³ x € 0,60). Die darüber hinaus gehende Wasserlieferung ist je m³ mit 40% des Mittelwertes des jeweils gültigen Wasserzinses (Tarif) der Gemeinden Weer und Weerberg der Gemeinde Weerberg abzugelten.

Der Sockelbetrag wird jährlich von der Gemeinde Weerberg an die Gemeinde Weer zur Vorschreibung gebracht. Der Sockelbetrag ist immer im Voraus bis 15.02. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Jede Wasserlieferungsmenge darüber hinaus (größer 5.000 m³) wird nach erfolgter Wasserzählerablesung zum Stichtag 01.10. abgerechnet und ist bis 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

3. Die Gemeinde Weerberg gibt zur Abgabe ihres Trinkwassers an die Gemeinde Weer unter der Bedingung ihre Zustimmung, dass für den Umstand der bloßen Wasserentnahme ab dem oa. Übergabeschacht keinerlei Haftung und keine Gewähr für die Qualität des Trinkwassers übernommen wird.
4. Die aus dem Betrieb der Transportleitungsanlage von Weerberg nach Weer entstehenden Kosten für Strom, Steuerung, Wartung etc. werden durch den Einbau entsprechender Verbrauchszähler erfasst (Strom- und Wasserzähler) und von der Gemeinde Weer übernommen. Für die Stromerfassung ist ein Stromzähler der Elektrogenossenschaft Weerberg installiert.
5. Die Wassermengenzählung und Registrierung erfolgt durch ein geeichtes Mengemessgerät der Gemeinde Weerberg.
6. Maßnahmen bei Erlöschen des wasserrechtlichen Wasserbenützungsrechtes: Jede Gemeinde hat für ihre Anlagenteile den Kostenaufwand, der im Zuge eines wasserrechtlichen Lösungsverfahrens bei Auflassung der Wasserversorgungsanlage anfällt, zu tragen.
7. Die Gemeinde Weer erklärt, dass das Trinkwasser aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Weerberg ausschließlich zu Trink- und Nutzwasserzwecken für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Weer verwendet wird. Eine Verwendung für Beschneidungszwecke wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Die Einhaltung der Vertragsbestimmungen kann im Beisein der Gemeindevertreter von Weer und Weerberg auch überprüft werden.
2. Aufgrund der gut nachbarlichen Beziehungen verpflichten sich die beiden Gemeinden zum Versuch, allfällige Meinungsverschiedenheiten zunächst einvernehmlich zu regeln und stellen sich gegenseitig frei, zu diesem Versuch fallweise dritte Stellen beizuziehen.
3. Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
4. Das Original dieses Übereinkommens verbleibt bei der Gemeinde Weerberg. Eine Kopie wird nach vollständiger Vertragsunterfertigung an die Gemeinde Weer übermittelt.

5. Der Bürgermeister der Gemeinde Weerberg erhält einen Zweit-Schlüssel für den oa. Übergabeschacht, um ihm jederzeit einen Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.

5.) Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gst 926, Hofstelle "Böcken":

Sachverhalt:

Herr Martin Wechselberger als Alleineigentümer des geschlossenen Hofes „Böcken“ in EZ 90068 KG Weerberg, ersucht um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des auf Gst 926 bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes.

Zum Hof gehört eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 2,9 ha. Weiters werden 4,2 ha Wiesen vom „Malerhäusl“ sowie 37,5 Kuhgräser auf der „Fiderissalm“ zugepachtet.

Begründung:

Als Zuerwerb möchte sein Sohn (zukünftiger Hofübernehmer) das Wirtschaftsgebäude um eine zusätzlich überbaute Fläche von ca. 200 m² erweitern und den Stall auch als Handelsstall nutzen. Schlachtvieh wird angekauft und im Stall solange untergebracht, bis es geschlachtet wird.

Derzeit können im Stall ca. 24 Rinder (mit Kälber) gehalten werden. Durch den geplanten Zubau könnten weitere ca. 10 Kühe und Schafe (2 Schafboxen) untergebracht werden.

Die Zufahrt und Wasserversorgung ist durch die bestehenden Anlagen sichergestellt. Zusätzliche, häusliche Abwässer fallen nicht an. Die zusätzlich anfallende Gülle wird in die bestehende Güllegrube geleitet. Die Oberflächenwässer können auf eigenem Grund und Boden schadlos versickert werden.

Folgende positive Stellungnahmen liegen vor:

- Vorprüfung Abteilung Raumordnung Dr. Hermann Öggl
- Erläuterungsbericht des Raumplaners Arch DI Brabetz

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Brabetz ausgearbeiteten Entwurf vom 17.1.2020, mit der Planungsnummer 938-2019-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg im Bereich 926 KG 87013 Weerberg (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg vor:

Umwidmung Grundstück 926 KG 87013 Weerberg rund 1.388 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handelsstall in Verbindung mit der hier bestehenden Hofstelle.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6.) Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gste 681, 680 bei "Orgl":

Sachverhalt:

Der Grundeigentümer Hans Hofer und der Grundkäufer Josef Astl ersuchen um entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gste 671 und 680 (Eigentümer Hofer Johann, Orglerbauer). Eine Teilfläche von gesamt 138 m² soll von „Freiland“ in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ umgewidmet werden. Siehe Teilungsvorschlag TRIGONOS GZ 301/2019 TE. Anschließend soll die Umwidmungsfläche der Gst 734/1 Astl Josef zugeschrieben werden.

Begründung:

Josef Astl möchte einen Teil seines Vorplatzes überdachen (im Teilungsentwurf ersichtlich) und kann zur nördlichen Grundgrenze die maximal mögliche Gebäudehöhe von 2,80 m nicht einhalten bzw. ist eine lichte Durchfahrtshöhe von 2,80m wegen einer notwendigen LKW tauglichen Zufahrt für Lieferanten nicht ausreichend. Daher ist dieser Grundstreifen für den notwendigen Mindestabstand erforderlich.

Folgende positive Stellungnahmen liegen vor:

- Stellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung (zur gelben Zone)
- Erläuterungsbericht des Raumplaners Arch DI Stefan Brabetz

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg mit 14 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (GR Christoph Hofer befangen) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Brabetz ausgearbeiteten Entwurf vom 16.1.2020, mit der Planungsnummer 938-2019-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg im Bereich 671, 734/1, 680 KG 87013 Weerberg (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg vor:

Umwidmungen im Bereich

- Grundstück 671 rund 95 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), weiters

- Grundstück 680 rund 43 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), weiters
- Grundstück 734/1 rund 2 m² Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7.) **Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gst 225/1 "Lukas":**

Sachverhalt:

Herr Josef Sponring „Lukasbauer“ ersucht um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich seines Grundstückes Gst 225/1 KG Weerberg von derzeit „Freiland“ in Bauland - „Wohngebiet“. Die an der Außerbergstraße, östlich der Gst 235/2 bestehende Wohngebietswidmung soll um ca. 62 m² vergrößert werden, da direkt östlich der Gst 235/2 ein neuer Servitutsweg im Ausmaß von 114 m² für die Erschließung der südlich angrenzenden baulichen Entwicklungsfläche zu berücksichtigen ist.

Das aus Gst 225/1 neu zu bildende Grundstück weist inklusive Servitutsweg eine Gesamtfläche von 713 m² auf. Auf dem neu zu bildenden Grundstück möchte der weichende Sohn Bernhard Sponring ein Wohnhaus mit einer größeren und einer kleineren Wohnungen errichten.

Die Zufahrt, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist auf Grund der bestehenden Gemeindevorrichtungen sichergestellt. Die Oberflächenwässer können versickert werden.

Vom Raumplaner Arch DI Stefan Brabetz liegt eine positive Stellungnahme vor.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg mit 14 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (GV Schmidhofer Hubert befangen), gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Brabetz ausgearbeiteten Entwurf vom 16.1.2020, mit der Planungsnummer 938-2019-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg im Bereich 1889, 225/1 KG 87013 Weerberg (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weerberg vor:

Umwidmung in der KG 87013 Weerberg:

- Grundstück 1889 rund 14 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41, weiters

- Grundstück 225/1 Weerberg rund 96 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 20 m² Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8.) Personalangelegenheiten.:

Dieser TOP wird auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt, da der Sachverhalt noch nicht gänzlich abgeklärt werden konnte.

9.) Verlängerung Mietvertrag Parkplatz West Centrum Weerberg:

Sachverhalt:

Der Mietvertrag mit Hr. Wechselberger Hubert „Oberaignerbauer“ für die Miete der Fläche Parkplatz West „Centrum Weerberg“ Teilstück Gst 568/1 im Ausmaß von 1.270 m², läuft mit 31.12.2019 aus.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Mietvertrag vom 7.9.2009, Gemeinderatsbeschluss vom 24.3.2009, abgeschlossen mit dem Grundeigentümer Hr. Wechselberger Hubert „Oberaignerbauer“ für die Miete der Fläche Parkplatz West „Centrum Weerberg“ Teilstück Gst 568/1 im Ausmaß von 1.270 m², vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 zu verlängern.

10.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

a) Gemeindeförderung für Tieraussstellungen:

Am 21.2.2020 findet am Weerberg die Gebietsausstellung des Bergschafzuchtvereines und zwei Wochen später des Steinschafzuchtvereines statt.

Regelung laut Gemeinderatsbeschluss vom 19.2.2018:

Gemeindezusammenschluss für Bezirks- und Landesausstellungen, bei denen auch Tiere von Weerberger Zuchtvereinen (Rinder, Schafe, Ziegen) ausgestellt werden:

Bezirksausstellungen € 200,00

Landesausstellungen € 300,00

wobei im Jahr hierfür ein maximaler Betrag von € 500,00 ausgeschüttet wird.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters spricht sich der Gemeinderat einstimmig dafür aus, dass zukünftig für Tieraussstellungen folgende Förderkriterien angewendet werden:

Gebietsausstellungen im Ort	€	200,00
Gebietsausstellung mit Jubiläumsausstellung im Ort	€	300,00
Gebietsausstellung nicht im Ort	€	0
Bezirksausstellungen nicht im Ort	€	200,00
Landesausstellungen nicht im Ort	€	100,00

Maximal stellt die Gemeinde hierfür im Budget eine Summe von € 500,00 zur Verfügung.

Grundvoraussetzung für eine Gemeindeförderung ist, dass auch Tiere von Weerberger Züchtern (Rinder, Schafe, Ziegen) ausgestellt werden. Gemeindeübergreifende Ausstellungen sind vom jeweils zuständigen Bezirks- bzw. Landesverband zu organisieren.

b) Ratracgarage Hausstatt

Die Decke ist undicht. Wenn der Ratrac im OG geparkt wird, rinnt das Schmelzwasser auf das Gerät im UG. Der Riss könnte lt. Fa Goidinger mittels Pressverfahren oder Spezialanstrich saniert werden.

Da auf der Decke der Bodenaufbau fehlt, wäre nun die Anregung des Pistengerätefahrers, die Decke zu isolieren und einen entsprechenden Aufbau (E-Strich, Gussasphalt udgl.) aufzubringen.

Gemeinderat Eller wird eine Kostenauskunft für Isolierung und Gussasphalt einholen.

c) Info Projekt „Kirchenwirt“

Vorsitzender informiert, dass er heute RA Dr. Schöpf leider telefonisch nicht erreicht hat. Er stellt fest, dass die Ausschreibung zum Wettbewerb für das Projekt Kirchenwirt noch nicht fertig ist, er aber RA Dr. Schöpf darauf drängen wird, dass die Ausschreibung baldmöglichst fertiggestellt und dann in der Gemeinde gemeinsam beraten und beschlossen wird.

d) Sportanlage Sennhof (Eishockey & Tennis):

Vorsitzender stellt fest, dass die Gemeindevorstände Christian Aigner und Hubert Schmidhofer Auskünfte über die zu erwartenden, laufenden Kosten eingeholt haben, die sie bei der letzten Gemeindevorstandssitzung präsentierten. Sie sollen diese Auskünfte auch dem Gemeinderat präsentieren.

GV Schmidhofer und Aigner erklären, dass der Beweggrund für die getätigten Recherchen jener ist, dass vor 2 Jahren beim Projekt Sportanlage gesamt ohne große Vorrecherchen eine Projektplanerstellung in Auftrag gegeben wurde bei der dann unter dem Strich eine doch erhebliche Geldsumme dafür ausgegeben wurde um festzustellen, dass ein derartiges Projekt den Finanzrahmen der Gemeinde deutlich übersteigen würde.

Aus diesem Grund ist es ihrer Meinung nach sinnvoll, wenn man sich vorher in Eigenarbeit schon ein Bild über die zu erwartenden Kosten macht und einen Kostenrahmen fix definiert der haltbar ist und nicht überschritten werden darf. Sie erläutern daraufhin die Daten und Kosten, die sie von Planungsfirmen und Gemeinden eingeholt haben, die die laufenden Belastungen der Gemeinde in etwa abbilden.

Bevor man weitere Kosten für eine Planung in Kauf nimmt, soll im Gemeinderat beraten werden, ob sich die Gemeinde die Investitionskosten und laufenden Ausgaben leisten kann.

Angebot Firma ASP für die Herstellung des Tennis- und Eishockeyplatzes mit Eisanlage ca. € 700.000 (ohne Gebäude und ohne Zufahrt mit Parkplätze).

Zusammenfassend ergeben sich in Summe folgende, voraussichtliche Kosten:

Laufende Annuität für Darlehensrückzahlung, Betriebskosten u. Rücklagenbildung für Gebäude:	€	109.000
Laufende Betriebskosten für Eisanlage:	€	61.300
Summe	€	170.300
abzüglich Eigenleistung EHC Verein ca.	€	25.000
Jährliche Kosten (mit Rücklagenbildung) für Gemeinde	€	145.300
Jährliche Kosten (ohne Rücklagenbildung) für Gemeinde	€	84.300

Stellungnahme Bürgermeister:

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass diese Anlage für zwei Vereine gebaut werden soll. Auch die Gemeinde hat bereits Auskünfte zu den laufenden Kosten von den Gemeinden Vomp, Mils, Silz und Zirl eingeholt.

Wenn die jährlichen Kosten (mit Rücklagenbildung) bei € 145.300 liegen würden, dann kann sich die Gemeinde diese Sportanlage nicht leisten.

Rücklagen wurden bisher bei keinem Gemeindebauprojekt (Straßenbau, Kanal-, Wasserleitungsbau, Kindergartenbau etc.) gebildet. Fällt nach z.B. 10-20 Jahren eine größere Instandhaltung an, dann wird man für diese Kosten auch wieder mit Fördermitteln des Landes eine Finanzierung finden.

Er führt an das hier in der Präsentation viele Kosten zu hoch angesetzt sind z.B Pacht ist mit € 12.000,- (Schätzung aus der Präsentation) sicher viel zu hoch und wird bei ca. der Hälfte liegen

Da geplant ist die Anlage an die Vereine zu vermieten, haben die laufenden Kosten wie bisher die Vereine zu tragen. Dies soll gleich wie beim Fußballplatz geregelt werden.

Die Gemeinde würde sohin wie bisher nur den Mietzins (Flächenmiete) und die Darlehensrückzahlung übernehmen. Die Darlehensannuität fällt nach 25 Jahren weg.

Fallen einmalige, größere Erhaltungsmaßnahmen (wie z.B. Dachsanierung) an, soll die Gemeinde wie auch beim Sportverein (Fußball) gehandhabt, Kosten übernehmen.

Wenn die Eishockeyspiele am Weerberg durchgeführt werden können, hat der Verein nicht so viele Ausgaben für auswärtige Platzmieten (derzeit pro Saison ca. € 15.000) aufzubringen und kann andererseits auch wieder mehr Einnahmen aus Eintritt und Kantinenbetrieb erzielen. Wenn die Eisplatzmieten wegfallen und die Einnahmen gesteigert werden können, wird der Verein die zusätzlichen Energiekosten bewältigen können.

Auf Anfrage des GV Schmidhofer bestätigt der Bürgermeister, dass die Planung so zu erfolgen hat, dass die Obergrenze der Investitionskosten mit € 1,7 Mio. fixiert wird. Man wird auch prüfen, ob man bei der Bauausführungen Eigenleistungen wie z.B. Hilfsarbeitskräfte, einbringen kann.

Durch die zugesagten Landesfördermittel werden die zukünftigen Landesförderungen für weitere Projekte wie z.B. Erweiterung Kindergarten, nicht geschmälert.

Stellungnahme GV Aigner:

Rückstellung / Rücklagenbildung sehe er sehr wichtig um nicht jetzt ein Projekt hinzustellen an dem dann Generationen hinter uns finanziell zu knappen haben und sich nicht für jede Instandhaltungsmaßnahme die Gemeindepolitik Kopfzerbrechen über die Finanzierung machen muss.

Stellungnahme GV Schmidhofer:

Grundsätzlich ist man kein Projektverhinderer sondern man würde auch lieber was schaffen als verhindern. Aber es sei sehr wichtig, dass im Vorfeld bereits gründlich in Erfahrung gebracht werden muss was leistbar ist und wo die finanziellen Grenzen liegen. Es ist auch zu bedenken das der Standort wenige hundert Meter von der jetzigen Sportanlage entfernt, einiges an doppelter Infrastruktur nach sich zieht, die wertvollen Kulturgrund benötigt. Eine Lösung an einem Standort würde wirtschaftlich besser sein.

Stellungnahme GR Christoph Hofer:

Wenn die Gemeinde keine Verbesserung der Sportanlagen für Eishockey und Tennis herbeiführt, ist der Fortbestand dieser Vereine auf Dauer nicht gesichert.

Stellungnahme GR Alois Schöser:

Der EHC hat in seiner 30-jährigen Vereinsgeschichte bewiesen, dass er mit sehr viel Einsatz die laufenden Arbeiten und Kosten, aber auch einmalige Investitionen ohne Mithilfe der Gemeinde bewältigt hat.

Stellungnahme Vizebgm. Klaus Angerer:

Als zusätzliche Entscheidungsgrundlage ist das Vorliegen eines Planungsvorentwurfes mit Kostenschätzung der zu erwartenden Baukosten notwendig.

Weitere Vorgangsweise.

Nach Vorstellung des Honorarangebots des Baumeisters Ing. Laurin Hosp, eingelangt am 20.1.2020, legt der Gemeinderat einhellig folgende weitere Vorgangsweise fest:

- Einholung Teilhonorarkosten von Bmstr. Ing. Hosp für die Erstellung eines Planvorentwurfes mit Kostenschätzung;
- Kontaktaufnahme des Bürgermeisters mit dem Eisanlagenplaner Ing. Josef Gruber aus Radenthein, zur Einholung von Auskünften zu Planungs- und Investitionskosten und den zu erwartenden laufenden Betriebskosten.
- Anschließend Gesprächsrunde mit Sportausschuss, Gemeindevorstand und Vereinsvertretern von Eishockey und Tennisverein.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, beschließt der Vorsitzende um 22:00 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:

A. Hoffmann

Die Gemeinderäte:

Ju. W. M.

K. M. S.

G. S.

Dir. W. S.

Ch. S.

G. S.

K. S.

Ju. W. M.

M. S.

A. S.

[Signature]

Der Bürgermeister:

[Signature]

[Signature]

[Signature]

Christoph M. S.

